

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 11. Dezember 2014; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2274.7 (Laufnummer 14842)

**Kantonsratsbeschluss betreffend Genehmigung des
Generellen Projekts und Objektkredit für den Stadttunnel
Zug mit ZentrumPlus**

Vom 11. Dezember 2014

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: **???.???**

Geändert: 751.22

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ sowie auf § 14 und § 35 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996²⁾,

beschliesst:

I.

§ 1

¹ Das Generelle Projekt "Stadttunnel Zug mit ZentrumPlus" wird genehmigt.

§ 2

¹ Für das Projekt "Stadttunnel Zug mit ZentrumPlus" wird ein Objektkredit von 890 Mio. Franken für Planung, Landerwerb und Bau beschlossen (inkl. 8 % MWST), abzüglich eines Investitionsbeitrags der Stadt Zug von 100 Mio. Franken.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [751.14](#)

[Geschäftsnummer]

^{1a} Ein Teilbetrag von 300 Mio. Franken wird mit einem Zuschlag auf die Motorfahrzeugsteuern finanziert.

² Der restliche Objektkredit wird wie folgt belastet:

- a) 52 % der Spezialfinanzierung Strassenbau;
- b) 48 % der allgemeinen Staatsrechnung.

³ Der Objektkredit folgt der Teuerung. Als Grundlagen gelten

- a) der Schweizerische Baupreisindex, Stand Oktober 2012, für die Planungs- und Baukosten;
- b) der Index des Verbandes Schweizerischer Elektroinstallationsfirmen VSEI, Stand 2012, für die Betriebs- und Sicherheitsanlagen;
- c) der Zuger Liegenschaftsindex 2012 für den Landerwerb.

§ 3

¹ An das Projekt "Stadttunnel Zug mit ZentrumPlus" leistet die Einwohnergemeinde Zug einen Investitionsbeitrag von 100 Mio. Franken. Je ein Drittel davon wird fällig

- a) mit Rechtskraft der Baubewilligung für den Stadttunnel Zug;
- b) drei Jahre nach Rechtskraft der Baubewilligung für den Stadttunnel Zug;
- c) am Tag der Inbetriebnahme des Stadttunnels Zug.

² Der Beitrag folgt der Teuerung. Als Grundlage gilt der Schweizerische Baupreisindex, Stand Oktober 2012.

§ 4

¹ Ein allfälliger Bundesbeitrag wird dem Objektkredit "Stadttunnel Zug mit ZentrumPlus" gutgeschrieben.

II.

Gesetz über die Steuern im Strassenverkehr vom 30. Oktober 1986¹⁾ (Stand 1. Januar 1999) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 17 (neu)

2a Teilfinanzierung "Stadttunnel Zug mit ZentrumPlus"

§ 17a (neu)

Zweckgebundener Zuschlag

¹ Für die teilweise Finanzierung des Projekts "Stadttunnel Zug mit ZentrumPlus" wird ab 1. Januar 2016 auf sämtliche Motorfahrzeugsteuern ein Zuschlag von 25 % erhoben.

² Dieser Zuschlag wird ausschliesslich dem in § 2 Abs. 1a des Kantonsratsbeschlusses betreffend Genehmigung des Generellen Projekts und Objektkredit für den "Stadttunnel Zug mit ZentrumPlus" erwähnten Teilkredit gutgeschrieben.

³ Der Zuschlag wird bis zum Ende des Jahres erhoben, in dem der Teilkredit von 300 Mio. Franken vollständig amortisiert ist. Dann wird § 17a automatisch ausser Kraft gesetzt. Ein allfälliger Überschuss wird der Spezialfinanzierung Strassenbau gutgeschrieben.

⁴ Der Regierungsrat kann dem Kantonsrat ab Inbetriebnahme des Stadttunnels Zug den Antrag unterbreiten, den Zuschlag auf die Motorfahrzeugsteuern durch ein Road Pricing oder eine andere Nutzungsgebühr zu ersetzen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

§ 1 dieses Kantonsratsbeschlusses tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾.

¹⁾ BGS [751.22](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...

[Geschäftsnummer]

§§ 2–4 dieses Kantonsratsbeschlusses sowie die Fremdänderungen unterliegen der Volksabstimmung (Behördenreferendum) gemäss § 34 Abs. 4 der Kantonsverfassung¹⁾. Sie treten nach der Annahme in der Volksabstimmung an einem vom Regierungsrat festgesetzten Termin in Kraft²⁾.

Zug, 11. Dezember 2014

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...